

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1945

Sitzung vom 8. Februar 1945.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Dietlikon Nr. 8

334. Straßen. 1. In einer weitem Serie des Sofortprogrammes der für die Arbeitsbeschaffung vorgesehenen kantonalen Tiefbauten ist das Projekt für die Korrektur der Straße I. Kl. Nr. 4 von Wangen nach Dietlikon zwischen der Hauptverkehrsstraße „A“ südwestlich Brüttsellen und dem Niveauübergang nördlich der Station Dietlikon aufgenommen. Dieses Bauvorhaben schließt die gleichzeitige Erstellung einer Gehweganlage in sich, deren Durchführung nach § 13 des Straßengesetzes Aufgabe der Gemeinden Dietlikon und Wangen ist. Eine selbständige, d. h. vom Ausbau der Fahrbahn unabhängige Ausführung dieses Bauteils ist aus verschiedenen Gründen nicht angängig; sie hat vielmehr im Einverständnis mit den Gemeinden im gleichen Arbeitsvorgang mit den dem Kanton obliegenden baulichen Arbeiten zu erfolgen.

2. Der Zustand dieses Straßenstückes, Wangen und Brüttsellen als Zufahrt zur Bahnstation Dietlikon dienend, entspricht nicht mehr dem zu bewältigenden Verkehr; u. a. fehlt ein Gehweg als Fortsetzung der schon bestehenden Personenunterführung. Dabei stellt sich noch die Frage der Belassung oder gelegentlichen Aufhebung des dortigen Niveauüberganges. Die im Gange befindlichen Bebauungsplanstudien sind in diesem Punkt noch nicht zum Abschluß gekommen, weisen aber auf die Aufhebung des südlich der Station befindlichen Niveauüberganges einerseits und den Ersatz des nördlich der Station liegenden Niveauüberganges durch eine Unterführung andererseits hin, da eine technisch günstigere Unterführung noch weiter nördlich, wo die Bahn auf einem hohen Damm verläuft, sich nicht gut an das bestehende Straßennetz anschließen läßt.

Eine Zurücklegung der Vorlage bis zur Abklärung der Frage über die schienenfreie Kreuzung der SBB.-Linie Zürich-Winterthur empfiehlt sich nicht, da diese Straßenkorrektur sich als Notstandsarbeit eignet, die Straße selbst verbesserungsbedürftig ist und im Zeitpunkt der Ausführung eine allfällige Zementknappheit die Ausführung der Unterführung eventuell doch verunmöglichen könnte. Dagegen soll das vorliegende Projekt nur soweit zur Ausführung kommen, als dadurch im Hinblick auf eine allfällige spätere Erstellung der Unterführung keine unnötigen Ausgaben von Bedeutung gemacht werden müssen. Die Frage der Unterführung soll weiter geprüft werden, so daß vielleicht bis zur Durchführung dieser Notstandsarbeit doch entschieden werden kann, in welcher Art auf die zukünftige Unterführung Rücksicht zu nehmen ist.

Die Baustrecke weist eine Länge von 510 m auf, wovon 188 m auf Gebiet der Gemeinde Wangen, der Rest auf Gebiet der Gemeinde Dietlikon entfallen. Nach Normalprofil sind eine 6 m breite Fahrbahn, ein einseitiger 2,0 m breiter Gehweg und ein 1 m breites Bankett vorgesehen. Der Kostenvoranschlag stellt sich nach dem Vorkriegspreisstand und generell auf Preisbasis 1944 umgerechnet, wie folgt:

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	PLANVERWALTUNG	PBG	0054-0008
				Dietlikon

	Nach Preisstand v. 13. VIII. 40 Fr.	Preisbasis 1944 Fr.
I. Landerwerb	3 000	3 000
II. Erdarbeiten für Fahrbahn	4 700	7 050
III. Steinbettarbeiten	5 600	8 400
IV. Chaussierungsarbeiten	5 300	7 950
V. Entwässerungsarbeiten	2 900	4 350
VI. Fahrbahnbelag	22 500	40 500
VII. Gehwegarbeiten	20 500	31 854
VIII. Kunstbauten	3 800	5 700
IX. Anpassungsarbeiten	700	1 050
X. Marken und Schutzwehren	1 700	2 550
XI. Projekt und Bauleitung	3 500	5 250
XII. Verschiedenes und Unvorher- gesehenes	5 600	8 400
XIII. Warenumsatzsteuer	—	2 456
Total	79 800	128 510

3. In ihren Vernehmlassungen zur Projektvorlage gemäß § 6, lit. a, des Straßengesetzes haben sich die beiden Gemeinden wie folgt geäußert:

Gemeinde Dietlikon: Mit Schreiben vom 19. September 1944 erklärt sich der Gemeinderat auf Grund der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 25. August 1944 mit der Vorlage unter folgenden Vorbehalten einverstanden, denen entsprechen werden kann und die daher im Projekt berücksichtigt sind.

- a) Bei Erstellung des Gehweges ist auf die Einfahrten in die anstoßenden Grundstücke gebührend Rücksicht zu nehmen, damit die Bewirtschaftung nicht erschwert wird.
- b) Im Grundstück Kat.-Nr. 1002 wird ein bestehender, nicht vermarkter Fahrweg als einzige Zufahrt zu dieser Liegenschaft durch die neue Straßenböschung unbenützlich und ist deshalb auf Kosten der Bauherrschaft zu ersetzen.

Dem abgeänderten Kostenverleger vom 22. Juli 1944, wonach die Gemeinde und die Anstößer zusammen einen Beitrag von Fr. 9972 zu leisten haben, ist zugestimmt worden; die Stundung der Anstößerbeiträge an die Gehwegkosten bis zur Überbauung des betreffenden Grundstückes ist eine interne Angelegenheit der Gemeinde und beruht zudem auf einem Irrtum über die Berechnung dieser Beiträge. Der Bezirksrat Bülach hat der Vorlage mit Beschluß vom 16. Oktober 1944 ebenfalls seine Genehmigung erteilt.

Gemeinde Wangen: Der Gemeinderat hat der Vorlage am 7. August 1944 zugestimmt und den nötigen Kredit von Fr. 5234 für den Kostenanteil der Gemeinde und die Anstößerbeiträge auf Grund des abgeänderten Kostenverteilers vom 22. Juli 1944 bewilligt; er empfiehlt die baldige Inangriffnahme dieser Straßenverbesserung.

Auch der Bezirksrat Uster hat in seiner Sitzung vom 24. August 1944 der Vorlage zugestimmt.

Zur Durchführung des Landerwerbes für die Gehwege zusammen mit demjenigen für die Fahrbahn durch die Baudirektion haben beide Gemeindebehörden die nötige Vollmacht erteilt.

4. Die Tiefbauarbeiten, als Notstandsarbeit auszuführen;

sind weisungsgemäß im kantonalen Amtsblatt vom 24. November 1944 zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben worden, worauf termingerecht 20 Offerten eingingen; die niedrigste lautet auf Fr. 57 975.20, die höchste auf Fr. 65 639.50. Die Richtofferte des Schweiz. Baumeisterverbandes stellt sich auf Fr. 65 407.40. Auf Grund der Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung und nach Beurteilung der Offerten im Rahmen anderer Ausschreibungen empfiehlt sich die Vergabe der Arbeiten an die Firma F. Nußbaumers Erben in Wallisellen zum Preise von Fr. 60 500.30. Allfällige in der Zwischenzeit eintretende Lohn- und Materialpreisänderungen sind nach den maßgebenden Entscheiden der eidg. Preiskontrollstelle bzw. im Sinne gegenseitiger Verständigung zu berücksichtigen.

5. Für die in Frage stehende Baustrecke haben der Gemeinderat Dietlikon mit Beschluß vom 25. August 1944 und der Gemeinderat Wangen mit Beschluß vom 7. August 1944 Baulinien im Sinne des Baugesetzes mit je 12,5 m Abstand von der Straßenachse festgelegt. Gemäß den eingelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzleien Bülach und Uster vom 5. Januar 1945 respektiv 30. November 1944 sind gegen diese Festsetzung keine Rekurse eingegangen. Der Genehmigung dieser Beschlüsse steht nichts entgegen. Immerhin sollen die Baulinien gegen den Niveauübergang hin mit Rücksicht auf eine allfällige spätere Unterführung, gemäß Eintragung in den Plänen, von der Genehmigung ausgeschlossen werden, damit die Erstellung der Unterführung nicht durch Bauten erschwert oder behindert wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das im Arbeitsbeschaffungsprogramm des Kantons Zürich aufgeführte Projekt für die Korrektur der Straße I. Kl. Nr. 4 (Brüttisellerstraße) von der Winterthurerstraße, Hauptverkehrsstraße „A“, bis zum nördlichen Niveauübergang der SBB.-Station Dietlikon in den Gemeinden Dietlikon und Wangen, wird genehmigt.

II. Für die Durchführung der Baute wird zu Lasten des Kontos 3015.740 ein Kredit von Fr. 128 510 bewilligt. Die Verbuchung erfolgt über das zu eröffnende Baukonto Nr. 305, Brüttisellerstraße, I. Kl. Nr. 4.

III. Die Gemeinden Dietlikon und Wangen haben das vorläufig zu Fr. 9972 bzw. Fr. 5234 errechnete Kostenbetreffnis in 3 Raten einzuzahlen und zwar eine erste Rate von Fr. 4000 bzw. Fr. 2000 mit Beginn der Bauarbeiten, eine zweite Rate von Fr. 3000 bzw. Fr. 2000 nach Abschluß der Tiefbauarbeiten und das Restbetreffnis innert Monatsfrist nach Zustellung der vom Regierungsrat genehmigten endgültigen Abrechnung.

IV. Die Tiefbauarbeiten werden auf Grund der erfolgten öffentlichen Konkurrenz, als Notstandsarbeit durchzuführen, an die Firma F. Nußbaumers Erben, in Wallisellen, zur Offertsumme von Fr. 60 500.30 vergeben. Die Baudirektion wird zum Vertragsabschluß auf den Termin der Bauausführung ermächtigt.

V. Der Zeitpunkt des Beginnes der Bauarbeiten wird von der Baudirektion im Einvernehmen mit dem kant. Arbeitsbeschaffungssamt bestimmt.

VI. Die Baudirektion wird ermächtigt, nötigenfalls Expropriationsprozesse durchzuführen, Prozeßvollmachten an Dritte zu erteilen und Vergleiche abzuschließen.

VII. Den Beschlüssen der Gemeinderäte Dietlikon und Wangen vom 25. bzw. 7. August 1944 über die Festlegung von Baulinien gemäß den Bestimmungen des Baugesetzes nach den vorgelegten Plänen, wird die Genehmigung mit nachstehender Einschränkung erteilt. Die genehmigten Baulinien erstrecken sich gemäß den von der Baudirektion korrigierten Plänen von der Winterthurerstraße (Hauptverkehrsstraße A) auf der Nordseite der zu korrigierenden Straße nur bis zum zu verlegenden Flurweg in die Feißwiesen und auf der Südseite bis zum bestehenden Flurweg in die Brunnenwiesen und nicht, wie festgesetzt, bis zum Bahngelände. Die Gemeinderäte werden eingeladen, diese regierungsrätliche Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

VIII. Mitteilung an die Gemeinderäte Dietlikon und Wangen unter Zustellung je eines genehmigten Projektdoppels und eines Baulinienplanes, an die Bezirksräte Uster und Bülach, an die Volkswirtschaftsdirektion zu Händen des Arbeitsbeschaffungsamtes, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Februar 1945.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

